



Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Weinbau</b>			
allg.	Schwarzfäule der Rebe	Konzentration: 0.1 %	5, 6
allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.05 % Anwendung: Bis spätestens Mitte August.	5, 7

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Bei Lagersorten bis spätestens Ende Juli.
- 2 = Bei berostungsanfälligen Sorten können bei Behandlungen ab Blüte bis Junifall vermehrt Fruchthautberostungen auftreten.
- 3 = Maximal 4 Behandlungen pro Jahr.
- 4 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
- 5 = Maximal 3 Behandlungen pro Jahr.
- 6 = Nur in Tankmischung mit 0.1 % Folpet 80.
- 7 = Auch für die Luftapplikation.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch